



VON GRAFFENRIED
TREUHAND

MWST-INFO 2019/06

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND
ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

HÄTTEN SIE ES GEWUSST?	SEITE 1
„ZOLLFLASH“: VERBREITETE SORGLOSIGKEIT IM URSPRUNGSRECHT	SEITE 2
DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID	SEITE 3
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 4
AUS DER PRAXIS	SEITE 5

HÄTTEN SIE ES GEWUSST?

NEU
Testen Sie Ihr Wissen

In der heutigen sehr schnelllebigen Zeit mit ihren vielen Spezialgebieten ist es gerade im Bereich der MWST schwierig, das eigene Wissen über die Grundlagen immer auf dem aktuellen Stand zu halten. Neben unseren beliebten Seminaren möchten wir deshalb neu in unserem Newsletter zusätzlich regelmässig eine kleine Frage stellen, mit welcher Sie Ihr Wissen in MWST-Bereich testen können. Selbstverständlich gibt es jeweils gegen Ende des Newsletters von uns den dazu passenden Lösungsansatz.

Ausgangslage:

Zahlreiche Unternehmen erzielen neben ihrer eigentlichen betrieblichen Tätigkeit Zinserträge. Meistens stellen diese somit Nebenerlöse dar.

Frage:

Müssen Einnahmen aus Zinsen in der MWST-Abrechnung deklariert werden und wenn ja, wo?

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried-treuhand.ch



VERBREITETE SORGLOSIGKEIT IM URSPRUNGSRECHT

In letzter Zeit zeigt sich aufgrund einer zunehmenden Anzahl von Ursprungsprüfungen, dass Zollbefreiungen auf der Grundlage von Freihandelsabkommen oft zu Unrecht in Anspruch genommen werden. Leider sind gerade auch Schweizer Unternehmen betroffen, die in die EU exportieren. Die Folgen sind unerfreulich.

Zölle sind – zumindest bis zum Amtsantritt von US-Präsident Donald Trump – in der Vergangenheit etwas in Vergessenheit geraten. Gründe hierfür sind zum einen der Zollabbau im Rahmen der GATT/WTO-Zollrunden und zum anderen die Gewährung von Zollbefreiungen im Rahmen von **Freihandelsabkommen** (FHA).

Die Tatsache, dass zwischen Staaten Freihandelsabkommen bestehen, führt jedoch nicht automatisch zu uneingeschränktem Freihandel, sondern es sind durchaus Regeln zu beachten.

Beispiel

Die in der Schweiz ansässige X AG stellt Spülkästen aus Kunststoff für Toiletten her und exportiert diese in die EU. Das Vormaterial für die Herstellung, ein Kunststoffgranulat, importiert sie aus China. Die Einfuhr des Granulats kann aufgrund des FHA Schweiz-China zollfrei erfolgen. Bei der Einfuhr des Granulats fällt somit lediglich die Einfuhrsteuer an.

Exkurs ins Ursprungsrecht:

FHA sehen für Industriegüter gegenseitige Zollbefreiungen oder Zollerlässigungen (Zollpräferenzen) für Ursprungswaren aus dem Gebiet des jeweiligen Freihandelspartners vor.

Damit eine Ware präferenziellen Ursprung erlangt, muss sie – vereinfacht ausgedrückt – entweder auf dem Gebiet eines Freihandelspartners vollständig erzeugt worden oder aber in ausreichendem Mass **bearbeitet** worden sein. Was als ausreichende Bearbeitung gilt, wird in sog. **Listenregeln** festgehalten, welche sich immer auf die Zolltarifnummer beziehen. Spülkästen aus Kunststoff werden in die Zolltarifnummer 3922 eingereiht.

Die Schweiz verfügt mit der EU über das für sie wohl bedeutendste FHA.

Damit nun diese Spülkästen als Ursprungsware der Schweiz im Sinne des FHA Schweiz-EU gelten, muss folgende Listenregel erfüllt werden:

«Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien (drittländischen Ursprungs) 50% des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet» (Originalwortlaut der Listenregel).

China ist kein Freihandelspartner der EU, weshalb das Vormaterial (Granulat), ungeachtet der zollfreien Einfuhr in die Schweiz, im Sinne des FHA Schweiz-EU als Vormaterial **drittländischen** Ursprungs gilt.

Im Falle der X AG muss also durch die von ihr vorgenommene Bearbeitung eine Wertschöpfung von weiteren 50% erfolgen.

Zahlenbeispiel:

Einstandskosten Granulat (inkl. Frachtkosten)	5'000.-
Direkte Produktionskosten bei der X AG	4'000.-
Gemeinkostenzuschlag 20%	800.-
Zwischentotal	<u>9'800.-</u>
Gewinnzuschlag 5%	490.-
Preis ex works	<u>10'290.-</u>

Der Anteil des chinesischen (drittländischen) Vormaterials (Granulat) am Ab-Werk-Preis des Endprodukts beträgt 48.6%.

In **materieller** Hinsicht handelt es sich also bei den Spülkästen, weil die Listenregel erfüllt ist, um Schweizer Ursprungsprodukte im Sinne des FHA Schweiz-EU.

In **formeller** Hinsicht kann die X AG nun einen Ursprungsnachweis (Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 / Ursprungserklärung auf der Rechnung) erstellen, aufgrund dessen bei der Einfuhr in die EU eine Zollbefreiung (Präferenz) gewährt wird.

Nun kommt es in letzter Zeit immer wieder vor, dass eine EU-Zollbehörde solche Ursprungsnachweise anzweifelt und auf dem Weg der Amtshilfe bei der Eidg. Zollverwaltung (EZV) eine **Ursprungsüberprüfung** beantragt.

Die EZV prüft in der Folge im Rahmen einer Betriebsprüfung bei der X AG, ob die Listenregel tatsächlich erfüllt ist. Die Prüfung kann sehr tief gehen. So ist der EZV beispielsweise Einblick in Preiskalkulationsunterlagen, Rechnungen von Lieferanten, Fremdwährungsumrechnungskurse, Inventare, Zollbelege, Lagerumschlagsmethoden (z.B. „first in, first out“) etc. zu gewähren.

Reichen – was leider oft vorkommt – die bei der X AG vorhandenen Unterlagen für eine solche Ursprungsprüfung nicht aus oder ergibt die Prüfung gar, dass die Listenregel nicht eingehalten ist, muss der EU-Kunde der X AG in der EU nachträglich Zölle entrichten. Weil in der EU, im Gegensatz zur Schweiz, die Gewichtszölle kennt, Wertzölle erhoben werden, kann das rasch ins Geld gehen. So erhebt die EU auf der Einfuhr besagter Spülkästen einen Zoll von 6.5% des Zollwertes. Solche Zollnachbezüge belasten zum einen die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden und zum anderen wird dieser darauf bestehen, dass die X AG für diese nachträglichen Zölle gerade steht. Der X AG selber droht zudem eine Busse wegen unrechtmässigen Ausstellens eines Ursprungsnachweises (Art. 19 VAU¹).

Leider stellen wir vermehrt Sorglosigkeit beim Ausstellen von Ursprungsnachweisen fest. Zu oft werden in Unkenntnis der – zugegebenermassen komplexen – Regeln

¹ Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen; SR 946.32

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried-treuhand.ch

Ursprungsnachweise erstellt, weil „der Kunde das wünscht“ oder „weil das immer schon so gemacht wurde“. Wie erwähnt häufen sich in letzter Zeit Prüfungsanträge der EU-Zollbehörden für Einfuhren aus der Schweiz.

Sorglosigkeit oder Laissez-faire ist also definitiv fehl am Platz!

DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID

Immer wieder stellt sich die Frage, ob angebotene Kurse nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat in den vergangenen Monaten Urteile zu dieser Frage gefällt und dabei die Voraussetzungen für die Steuerausnahme präzisiert.

Sachverhalt

In seinem Urteil vom 23. Juli 2019 (A-5368/2018) hatte das Bundesverwaltungsgericht folgenden Sachverhalt zu beurteilen. Die A. AG bot neben „normalen“ Yogakursen auch Yoga-Workshops an, die aus einem theoretischen und einem praktischen Teil bestanden. Die Yoga-Workshops wurden oft durch Gastreferenten geleitet, die in der Szene einen guten Namen haben. Während unbestritten war, dass die „normalen“ Yogakurse steuerbar sind, war die steuerliche Qualifikation der Yoga-Workshops umstritten.

Im konkreten Fall spielte auch der Vertrauensschutz in Auskünfte der ESTV eine Rolle und führte zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde. Für die Frage der Voraussetzungen für die Steuerausnahme spielten die früheren Auskünfte der ESTV aber keine Rolle.

Erwägungen

Von der Steuer ausgenommen sind u.a. die Umsätze aus Kursen, Vorträgen und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder bildender Art. Damit einer Leistung bildender Charakter zukommt, muss nach der Verwaltungspraxis ihr in erster Linie verfolgtes Ziel die Vermittlung von Wissen sein. Von der Steuer ausgenommene Bildungsleistungen sind deshalb von Leistungen abzugrenzen, welche auch Wissen vermitteln können, deren in erster Linie verfolgtes Ziel aber ein anderes ist. Damit ein von der Steuer ausgenommener Kurs vorliegt, muss es sich um eine zusammenhängende Folge von Unterrichtsstunden handeln, die eine zeitlich begrenzte, auf die Erreichung eines definierten Lernziels gerichtete, schulmässige Ausbildung in einem Fach oder einer Fächergruppe ermöglichen. Bei den angebotenen Yoga-Workshops kommt das BVGer zum Schluss, dass zwar eine Bildungskomponente enthalten ist, diese aber nicht im Vordergrund steht. In den Beschreibungen der angebotenen Workshops fehlt es

nach der Auffassung des BVGer an einem klar definierten Lernziel und der Skizzierung des Aufbaus, welcher die Erreichung dieses Lernziels ermöglichen soll. Zudem erfolge auch keine Kontrolle der erfolgten Fortschritte resp. der Erreichung eines definierten Lernziels. Schliesslich erkennt das BVGer auch eine gewisse „Erlebnis-Komponente“. Bei den Yoga-Workshops gehe es neben der eigentlichen Ausführung der Übungen zu einem wesentlichen Teil auch darum, die jeweiligen Übungen unter der Anleitung einer bestimmten Lehrperson zu praktizieren. So werde in den Ausschreibungen die Lehrperson in den Fokus gerückt. Insgesamt kommt das BVGer zum Schluss, dass bei den angebotenen Yoga-Workshops nicht die Wissensvermittlung das in erster Linie verfolgte Ziel ist. Damit sind auch die Workshops steuerbar.

Fazit

Mit diesem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht die bisherige Praxis für die Steuerausnahme bestätigt und die Voraussetzungen, welche erfüllt sein müssen, präzisiert. Nicht jeder angebotene Kurs ist von der Steuer ausgenommen. Damit ein Kurs von der Steuer ausgenommen ist, bedarf es der Dokumentation von konkreten Lernzielen und des Kursaufbaus, mit welchen diese Lernziele erreicht werden. Will ein Anbieter von Kursen in den Genuss der Steuerausnahme kommen, so ist er gehalten, bei der Ausschreibung von solchen Angeboten darauf zu achten, dass klare Lernziele definiert werden und zudem der Kursaufbau in der Ausschreibung umschrieben ist. Bei der Anpreisung des Kurses als Erlebnis ist grösste Zurückhaltung gefordert.

Ausblick

In einem Urteil betreffend „Pole-Dancing“ Kursen (Urteil vom 10. Januar 2019; A-1620/2018) und zwei Urteilen betreffend Karatekursen (Urteile vom 2. Mai 2019; A-719/2018 und A-5966/2018) hat das Bundesverwaltungsgericht hingegen das Vorliegen einer Steuerausnahme erkannt. Die ESTV hat diese Urteile ans Bundesgericht weitergezogen, weshalb diese Urteile nicht rechtskräftig sind. Wir dürfen also gespannt sein, wie das Bundesgericht urteilen wird.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried-treuhand.ch

SEMINAR- UND KURSANGEBOTE

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2019 (Halbtagesseminar)

Montag, **25. November 2019** (Vormittag) in **Zürich**
Donnerstag, **28. November 2019** (Vormittag) in **Zürich**
Mittwoch, **11. Dezember 2019** (Vormittag) in **Bern**

Auch in diesem Jahr hat die ESTV mehrere Praxisänderungen vorgenommen und die ausländischen Steuerbehörden waren ebenfalls nicht untätig.

Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar bringt Sie auf den aktuellsten Stand und gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen wie zum Beispiel:

- Die neue Berechnung der Vorsteuerkürzung
- Die Deklarationspflicht von ausländischen Unternehmen
- Änderungen im Bereich der Privatanteile
- Die neusten Bundesgerichtsentscheide und deren Auswirkungen
- Was tut sich in der EU?
- Der Ausblick in die Zukunft der MWST

MWST-GRUNDKURS 2020 (in 5 Halbtages-Modulen)

ab **29. April 2020** (jeweils mittwochvormittags) in **Zürich**

Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf dem teilrevidierten MWSTG, welches seit dem 1. Januar 2018 in Kraft ist – mit praktischen Beispielen.

Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST. Wesentliche per 1. Januar 2018 in Kraft getretene Änderungen, welche Ihnen bisher möglicherweise nicht bewusst waren, können im Alltag korrekt umgesetzt werden.

Zusätzliche Informationen zu unseren Seminaren finden Sie auf unserer Website: www.graffenried-treuhand.ch

HÄTTEN SIE ES GEWUSST? LÖSUNG

Ja, Zinserträge sind in Ziffer 200 und 230 zu deklarieren und es ist allenfalls eine Vorsteuerkorrektur in Ziffer 415 vorzunehmen.

Erträge aus Zinsen sind gem. Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 MWSTG von der Steuer ausgenommen. Sie sind im MWST-Abrechnungsformular in der Ziffer 200 „Gesamtumsatz“ und unter der Ziffer 230 „von der Steuer ausgenommene Leistungen“ zu deklarieren.

Vorsteuern im Zusammenhang mit Zinserträgen sind nicht abzugsfähig (Art. 29 Abs. 1 MWSTG). So besteht bspw. bei einer Rechtsberatung betreffend Ausgestaltung eines Darlehensvertrags kein Recht auf Vorsteuerabzug. Für die allgemeine Infrastruktur kann eine pauschale Vorsteuerkorrektur vorgenommen werden.

Zinseinnahmen führen jedoch nicht in jedem Fall zu einer Vorsteuerkorrektur in Ziffer 415 aufgrund gemischter Verwendung.

Betragen die Zinseinnahmen mehr als 10'000 Franken pro Jahr und mehr als 5 % des Gesamtumsatzes², kann die Vorsteuerkorrektur betreffend der gemischt verwendeten Verwaltungsinfrastruktur mit 0,02 % der Zinseinnahmen ermittelt werden (Deklaration im MWST-Formular in Ziffer 415 aufgrund gemischter Verwendung).

Sind die Zinseinnahmen unterhalb dieser Grenzen, erübrigt sich eine Vorsteuerkorrektur



² MI 09 Ziff. 4.3.2. Zu den CHF 10'000 und den 5% gehören die Zinseinnahmen (Entschädigungen für die Kreditgewährung und Kommissionen, nicht aber die

Aus- bzw. Rückzahlung der Kredite) und die Einnahmen aus dem Handel mit Wertpapieren.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried-treuhand.ch

Der Produzent H. übernimmt die bei seinen Kunden aufgrund seines Verschuldens entstandenen Kosten, indem er ihnen dafür eine Gutschrift ausstellt. Die Gutschrift erfolgt jeweils ohne MWST, mit der Begründung, es bestehe keine Gegenleistung. Bei näherer Betrachtung stellt sich die Frage, ob dieses Vorgehen korrekt ist.

Ausgangslage

Der Produzent H. vertreibt Elektronikartikel aller Art. Aufgrund diverser Ursachen können bei den Kunden (Zwischenhändler) von H. Folgekosten entstehen. Sei dies aufgrund eines Lieferverzugs von H., aufwendigen Kontrollen beim Wareneingang, Umpacken der Ware, Etikettierung oder anderen Umtriebsgründen, welche Entschädigungen durch H. auslösen. H. stellt seinen Kunden jeweils eine Gutschrift ohne MWST aus. Als Grund für die steuerlose Verrechnung wird „keine Gegenleistung“ genannt. Es handle sich aus Sicht von H. um ein Nichtentgelt, welches nicht der Steuer unterliege. Aufgrund eines Wechsels in der Finanzbuchhaltung wurde diese Handhabung nun infrage gestellt, da es sehr wohl einen Zusammenhang zwischen der ursprünglichen Leistung und den Folgekosten habe.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 24 Abs. 1 MWSTG gehört zur Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Steuer das tatsächlich empfangene Entgelt. Dies einschliesslich aller Kosten, auch wenn diese separat in Rechnung gestellt werden.

Fallen aufgrund der nicht (ganz) erfüllten vertraglich vereinbarten Leistungen (Schlechterfüllung des Vertrages) nicht konkret nachweisbare Kosten an, so entspricht die Übernahme dieser Kosten einem gewährten Preisnachlass (Entgeltsminderung).

Bei der Entgeltsminderung wird nicht ein Schaden ausgeglichen, sondern für den Erhalt einer Leistung wird ein entsprechend reduzierter Preis bezahlt. Der ursprünglich vereinbarte Preis vermindert sich.

Bei einer (nachträglichen) Entgeltsminderung aufgrund einer Schlechterfüllung eines Vertrages handelt es sich um eine Rückvergütung.

Vom Entgelt dürfen abgezogen werden (MWST-Info 07, Ziff. 1.1.2.):

- Rabatte, Skonti, Mängelrügen und Forderungsverluste;
- Umsatzboni, Rabattvergütungen und Rückvergütungen;
- Vergütungen infolge Rückgängigmachung der Leistung (z.B. infolge Vertragsmängel und dergleichen);
- Rücknahme von Umschliessungen.

Erleidet der Kunde hingegen infolge der Schlechterfüllung einen Schaden (hat nachweisbare Kosten) und wurde vertraglich vereinbart, dass dieser Schaden ersetzt werden muss, spricht man von Schadenersatz.

Schadenersatz ist der Ausgleich eines Schadens resp. die Wiederherstellung des wirtschaftlichen Zustandes vor dem Eintritt des schädigenden Ereignisses. Dazu gehört auch die Genugtuung resp. der Ausgleich der sog. immateriellen Unbill (Schmerzensgeld). Der Geschädigte hat einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Ersatz des Schadens (MWST-Info 04, Ziff. 3.8.1.).

Beispiele von Schadenersatz:

- Vertragsverletzungen (z.B. Nichterfüllung oder Schlechterfüllung einer vereinbarten Leistung, Schuldnerverzug, Annahmeverzug des Gläubigers);
- unerlaubte Handlungen (Verschuldenshaftung, Kausalhaftung, Gefährdungshaftung).

Zahlungen von Schadenersatz unterliegen nicht der MWST, da kein Leistungsverhältnis vorliegt. Der Schädiger bezahlt nicht für den Erhalt einer Leistung, sondern weil er dem Geschädigten einen Schaden zugefügt hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Kunde eine Rechnung stellt oder ob ihm eine Gutschrift erstellt wird.

Zum vorliegenden Fall

Für die korrekte mehrwertsteuerliche Handhabung ist zu unterscheiden aufgrund von was die Gutschriften erstellt werden.

Sind dem Kunden durch das Verschulden von H. effektive Kosten entstanden (aufwendige Kontrollen beim Wareneingang, Umpacken der Ware, Etikettierung), handelt es sich um Schadenersatz. Dies bedeutet, dass die Gutschriften an den Kunden ohne MWST ausgestellt werden müssen. Die bisherige Handhabung war somit korrekt.

Hingegen entspricht ein Lieferverzug von H. und eine allgemeine Entschädigung für die Umtriebe des Kunden einer Entgeltsminderung. Die Kundengutschrift muss analog der ursprünglichen Rechnung ausgestellt werden. Bezieht sich die Kundengutschrift auf eine Rechnung mit MWST, so ist die Kundengutschrift ebenfalls mit MWST zu erfassen und die bisherige Handhabung war falsch.

Fazit

Fallen durch das eigene Verschulden beim Kunden Kosten an, muss geklärt werden, ob es sich um einen nicht steuerbaren Schadenersatz oder um eine leistungsbezogene Entgeltsminderung handelt.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried-treuhand.ch

IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 044 273 55 21, franziska.spreiter@graffenried.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und
Mitarbeiter der Zollverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried.ch



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomi@graffenried.ch



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried-treuhand.ch